
Anhang 1 zum Abschlussbericht

Zwischenbericht Stufe 1

Optimierungsstudie

**„Neustrukturierung der
interkommunalen Zusammenarbeit“**

der Gemeinden

**Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn,
Mühlenbecker Land und der
Stadt Hohen Neuendorf“**

Stand 23.04.2012

Inhaltsverzeichnis

1	Stufe 1: Sondierung	5
1.1	Vorgehen	5
1.2	Varianten der Organisation der Aufgabenerfüllung	7
1.2.1	Varianten der Organisation in öffentlich-rechtlicher Form	7
1.2.2	Varianten der Organisation in privatrechtlicher Form	8
1.3	Zieldefinition der beteiligten Auftragbergemeinden und ihrer derzeitigen Aufgabenträger/Betriebsführer	9
1.4	Exkurs: Standortbestimmung auf Basis des Kennzahlenvergleichs 2009	10
1.4.1	Trinkwasserversorgung	10
1.4.2	Abwasserbeseitigung	11
1.4.3	Schlussfolgerungen für die Optimierungsstudie	14
1.5	Erkenntnisse aus den Interviews und weiteren Hinweisen aus übergebenen Dokumenten als Handlungsmaßgabe für die Optimierungsstudie	15
1.5.1	Niederschlagswasserbeseitigung	15
1.5.2	Personalsituation bei den Aufgabenträgern	16
1.6	Optimierungsvarianten nach Ausschluss aufgrund von Zieldefinition	17
1.6.1	Bereich Trinkwasser	17
1.6.2	Bereich Abwasser	18
1.7	Betrachtung der Chancen und Risiken der verbleibenden Varianten	20
1.7.1	Gründung eines gemeinsamen Trink- und Abwasserzweckverbandes	20
1.7.2	AöR der Gemeinden	21
1.7.3	Untervariante: AöR aus Umwandlung Wasser Nord ohne Aufgabenübertragung	22
1.7.4	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	23
1.7.5	Gründung und Beauftragung einer Eigengesellschaft „Abwasser Nord GmbH“	24
1.7.6	Betriebsführungsmodell durch bestehende Eigengesellschaft Wasser Nord	24
1.8	Empfehlung zur weiteren Betrachtung in der 2. Stufe	26
1.8.1	Gründung eines gemeinsamen Trink- und Abwasserzweckverbandes	26
1.8.2	Gründung einer „Abwasser Nord GmbH“ als reine Betriebsführungsgesellschaft	27
1.8.3	Gründung einer „Abwasser Nord GmbH“ inklusive Anlagenübertragung u. Konzessionsmodell	28

1.9	Diskussion der Varianten mit den Vertretern der Auftraggebergemeinschaft im Rahmen eines Workshops	29
1.9.1	Ergänzende Informationen	29
1.10	Sondierungsergebnis	30
1.11	Kriterienkatalog für die Bewertung der Varianten in Phase 2	31
1.11.1	Ausschlusskriterien	31
1.11.2	Politische Akzeptanz und Vertragliche Umsetzung	32
1.11.3	Technische Optimierung, Sicherheit und Qualität	32
1.11.4	Organisatorische und wirtschaftliche Optimierung, Effizienzgewinn	32
1.11.5	Bürger- und Kundennähe	33
1.11.6	Nachhaltige Entwicklung für die Region	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Systembild: Schematische Darstellung der aktuellen Situation	6
Abb. 2: Schematische Darstellung Gründung Trink- und Abwasserzweckverband	27
Abb. 3: Schematische Darstellung Gründung „Abwasser Nord“ Betriebsführungsgesellschaft	28
Abb. 4: Schematische Darstellung Gründung „Abwasser Nord“ GmbH mit Anlagenübertragung und Konzessionsvertrag.....	29

1 Stufe 1: Sondierung

1.1 Vorgehen

Grundlage für die Akzeptanz der Ergebnisse einer Studie ist die Akzeptanz der Vorgehensweise und das Vertrauen in den ausgewählten Berater bzw. Gutachter. Im Falle der Neustrukturierung der Aufgabenwahrnehmung der Wasserver- und Abwasserentsorgung der vier beteiligten S-Bahn-Gemeinden gilt dies im Besonderen, da in den vergangenen Jahren immer wieder verschiedene Varianten weitergehender gemeinsamer Aufgabenerfüllung, über die bereits bestehende Gesellschaft Wasser Nord hinaus, diskutiert wurden, die jedoch nie zu einem konsensualen Ergebnis führten.

Das Beraterteam hat deshalb zu Beginn der Studie eine halbtägige Arbeitsberatung mit Workshop-Charakter durchgeführt, an der die Bürgermeister der Auftrag gebenden Kommunen und weitere Vertreter der Gemeinden sowie der Geschäftsführer des ZV Fließtal und der Geschäftsführer der Wasser Nord GmbH teilgenommen haben. In dieser Arbeitsberatung wurden strukturiert die Ziele der Beteiligten, die mit der Neustrukturierung verbunden sind, aufgenommen, außerdem wurden bestehende Ideen zum Weg und mögliche Schwierigkeiten aus Sicht der Beteiligten diskutiert. Die Ergebnisse der Arbeitsberatung, insbesondere die Erwartungen und Ziele der Beteiligten, bilden den „roten Faden“ für die zu erstellende Studie.

In einem weiteren Schritt wurden Interviews (ca. 1,5 Stunden) mit allen Beteiligten bzw. Betroffenen geführt.

Dazu zählten neben den Mitgliedsgemeinden, dem ZV Fließtal und der Wasser Nord auch die Verbandsführung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (NWA) sowie der Vorstandsvorsitzende der BWB AöR.

Zusammen mit den Ergebnissen der Arbeitsberatung ergab sich daraus ein Systembild, aus dem erste wichtige Potenziale aber auch unterschiedliche Sichten deutlich wurden. Dieses Systembild diente u.a. dazu, bei der Studie auf Rahmenbedingungen einzugehen und ggf. diese bei den verschiedenen Varianten zu bewerten.

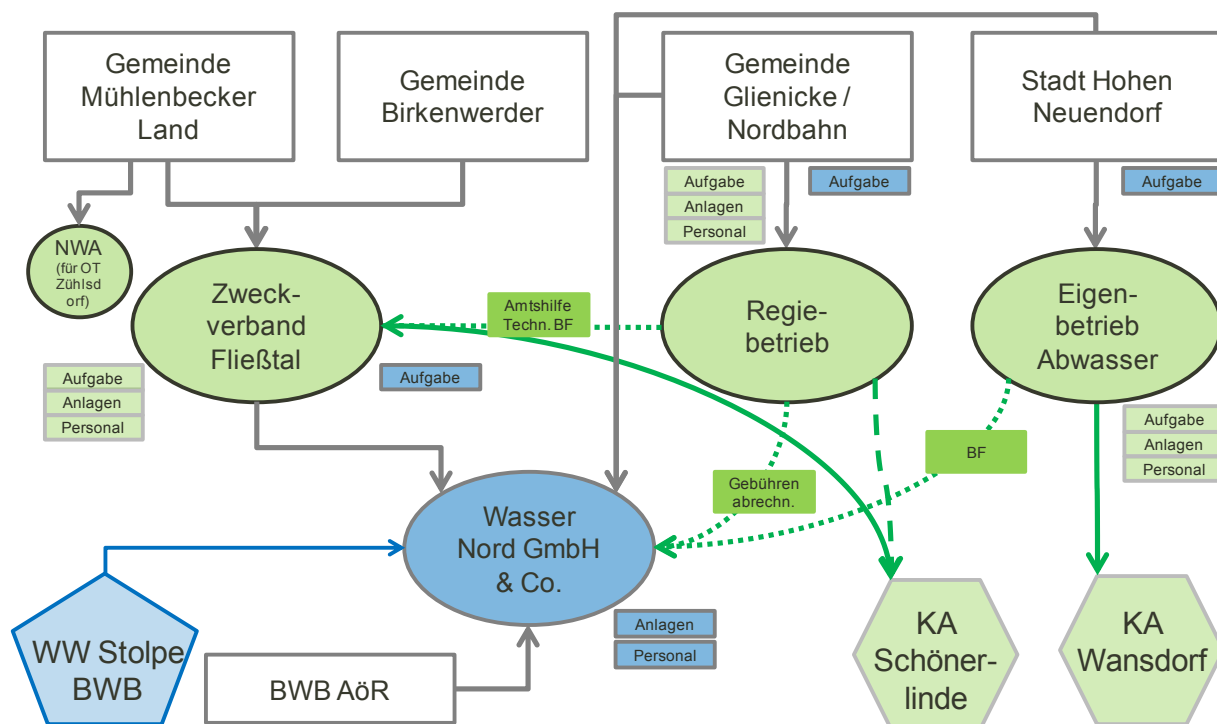


Abb. 1: Systembild: Schematische Darstellung der aktuellen Situation

Die grundsätzlichen Möglichkeiten der Neustrukturierung bzw. Aufgabenwahrnehmung wurden aufgelistet und ein Ausschluss der Varianten getroffen, die der Zieldefinition aus der Arbeitsberatung und den Interviews nicht entsprachen. Die verbleibenden Varianten wurden mit den wichtigsten Chancen und Risiken kurz dargestellt. Das Beraterteam hat eine Empfehlung ausgesprochen, welche dieser Varianten in Stufe 2 betrachtet werden sollten.

Die Auswahl der zur weiteren Untersuchung vorgeschlagenen Varianten erfolgte anhand einer Chancen- und Risikoeinschätzung entsprechend der augenfälligsten Abgrenzungsmerkmale. Ein Kriterienkatalog als Ergebnis der Anlaufberatung, den geführten Interviews und unseren Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten ist als Vorlage für die nächste Arbeitsberatung entworfen worden. Die Gewichtung der Kriterien für das engere Auswahlverfahren wird in Abstimmung mit den vier Auftraggebern in der Arbeitsberatung zum 1. Zwischenbericht vorgenommen.

1.2 Varianten der Organisation der Aufgabenerfüllung

Im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung steht eine Vielzahl von rechtlichen Organisationsformen zur Aufgabenerledigung zur Verfügung. Die aus unserer Sicht wichtigsten werden nachfolgend abstrakt aufgeführt. Eine Optimierung innerhalb der bestehenden Strukturen ist nicht Gegenstand der Untersuchung, da diese für jeden Beteiligten anders gestaltet sein kann im Sinne einer Ausdehnung der interkommunalen Zusammenarbeit. An dieser Stelle wird noch nicht zwischen dem Wasser- und Abwasserbereich unterschieden.

1.2.1 Varianten der Organisation in öffentlich-rechtlicher Form

a) Regiebetrieb:

- ➔ Teil der allgemeinen Verwaltung und vollständig an das Gemeindehaushaltsrecht gebunden
- ➔ Nicht als Organisation für interkommunale Zusammenarbeit in einer Kooperation geeignet

b) Eigenbetrieb:

- ➔ Verwaltung als Sondervermögen
- ➔ Kommunalverfassung und Eigenbetriebsverordnung als rechtliche Grundlage
- ➔ Nicht als Organisation für interkommunale Zusammenarbeit in einer Kooperation geeignet

c) Anstalt öffentlichen Rechts (AöR):

- ➔ Eigenständige Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht auf der Grundlage der Kommunalverfassung (§§ 94, 95 BbgKVerf)

d) Kommunale Zusammenarbeit:

- ➔ Zweckverband der Gemeinden
- ➔ Gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

e) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Gemeinden bzw. mit Zweckverband:

- ➔ Mit Aufgabenübertragung
- ➔ Übernahme der Durchführung ohne Aufgabenübertragung

f) Betriebsführung durch öffentlichen Aufgabenträger:

- ➔ Vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Zweckverband / AöR
- ➔ Übernahme der Durchführung ohne Aufgabenübertragung

1.2.2 Varianten der Organisation in privatrechtlicher Form

Zur Vervollständigung der abstrakten Darstellung möglicher Organisationsformen sollen hier auch diejenigen aufgeführt werden, in denen Dritte (private oder öffentliche) in die Aufgabenwahrnehmung oder nur Aufgabendurchführung einbezogen werden:

a) Eigengesellschaft:

- ➔ Formelle Privatisierung (Rechtsform des Privatrechts), bei der einzige Gesellschafter aber die Gemeinden selber sind
- ➔ In Betracht kommen folgende Gesellschaftsformen: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG) und Kommanditgesellschaft (KG), insbesondere in der Form der GmbH & Co. KG

b) Beteiligung privater Dritter (nach der Aufgabenstellung kein Gegenstand der Untersuchung):

- ➔ Bei der Beteiligung privater Dritter kommt sowohl die Einbeziehung einer „reinen“ privaten Gesellschaft als auch die Einbeziehung einer gemischt öffentlich privaten Gesellschaft (also einer Gesellschaft, an der neben einer juristischen Person des Privatrechts öffentliche Aufgabenträger beteiligt sind) in Betracht
- ➔ Einbeziehung einer Eigengesellschaft wird hier nicht als Beteiligung privater Dritter angesehen

c) Konzessionsmodell:

- ➔ öffentliche Eigengesellschaft wird mit der Durchführung der Aufgabe im eigenen Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko beauftragt; direktes Vertragsverhältnis zum Bürger (Entgelte)

d) Betriebsführungsmodell:

- ➔ Kaufmännische und technische Betriebsführung durch öffentliche Eigengesellschaft
- ➔ Nur technische oder nur kaufmännische Betriebsführung durch öffentliche Eigengesellschaft

1.3 Zieldefinition der beteiligten Auftragbergemeinden und ihrer derzeitigen Aufgabenträger/Betriebsführer

In der Arbeitsberatung am 02. März 2012 wurden von den Bürgermeistern, Mitgliedern der Gemeindevertretungen und -verwaltungen sowie den Geschäftsführern des ZV Fließtal und der Wasser Nord die Ziele der Neustrukturierung genannt, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- Gebührenstabilität und Transparenz für Bürger und Kunden
- Solide wirtschaftliche/finanzielle Basis zum eigenständigen Handeln
- Effiziente, kommunal beherrschte Strukturen zur Aufgabenerfüllung
- Eigenverantwortliches Handeln auf strategischer Grundlage
- Sicherstellung kommunaler Einflussmöglichkeiten
- Hohe Qualität und Ver- und Entsorgungssicherheit
- Optimale Nutzung der vorhandenen technischen Kapazitäten
- Einheitliche, umfassende Aufgabenerfüllung mit eigenem Know-how
- Hohe Dienstleistungsqualität für Bürger und Kunden
- Gutes Image bei Bürgern und Kunden

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Zielfindung verweisen wir auf das Fotoprotokoll zur 1. Arbeitsberatung „Optimierungsstudie“ vom 02.03.2012. Mit der Formulierung der Ziele wurden von den Teilnehmern der Arbeitsberatung zwar noch keine Ideen der Umsetzung erarbeitet, aber die in der Leistungsbeschreibung zur Erstellung der Optimierungsstudie hervorgehobene Anforderung betont, dass keine Privatisierung beabsichtigt ist und eine Aufgabenerledigung durch Regiebetriebe von vornherein ausscheiden soll. Als Zwischenergebnis der Zielerarbeitung wurden dementsprechend folgende Varianten aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen:

- Materielle Privatisierung auf einen privaten Dritten
- Konzessionsmodell mit privatem Dritten (nicht Eigengesellschaft)
- Regiebetrieb

1.4 Exkurs: Standortbestimmung auf Basis des Kennzahlenvergleichs 2009

Im Jahr 2010 haben sowohl die Wasser Nord für Trinkwasser sowie der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf, der Regiebetrieb Glienicke als auch der Zweckverband Fließtal am Kennzahlenvergleich Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg teilgenommen. Im Nachgang zu dem Projekt erfolgte sowohl für die Wasser Nord als auch gemeinsam für die drei Aufgabenträger im Abwasser eine ergänzende Auswertung. Im Angebot von confideon wurde die Nutzung dieser Erkenntnisse für diese Studie bereits erwähnt. Um hier einen gemeinsamen Kenntnisstand zu erreichen, werden im Folgenden die Ergebnisse noch einmal kurz zusammengefasst¹ und mögliche Schlussfolgerungen für Untersuchungen im Rahmen der Optimierungsstudie getroffen.

An der Stelle sei noch einmal auf Grundregeln bei der Interpretation von Kennzahlen hingewiesen.

- Ein Kennzahlenvergleich liefert Hinweise dafür, welche einzelnen Bereiche näher analysiert werden sollten.
- Aussagen über die Art und Höhe eines Verbesserungspotenzials sind ohne tiefer gehende Analysen nicht seriös möglich.
- **Eine** Kennzahl **alleine** kann nicht das komplette System der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beschreiben, damit kann eine einzelne Kennzahl auch nicht alleine zur Bewertung verwendet werden.
- Viele Kennzahlen in der Wasserwirtschaft entwickeln sich **langfristig** und sollten auch langfristig bewertet werden.
- Die Einordnung einer Kennzahl ist von der verwendeten Bezugsgröße (Nenner) abhängig, insofern ist diese immer mit zu betrachten bzw. zu analysieren.

1.4.1 Trinkwasserversorgung

Am Kennzahlenvergleich Wasserversorgung haben insgesamt 52 Unternehmen bzw. Aufgabenträger teilgenommen.

Im Ergebnis wurden folgende Feststellungen getroffen

- Die Wasser Nord zählt zu den Wasserversorgern, die eher städtisch geprägt sind (hohe spezifische Netzabgabe, höhere Bevölkerungs- und Anschlussleistungsdichte).

	Spezifische Netzabgabe [m ³ /km]	Anschlussleistungsdichte [AL/km]	Wasserverbrauch je Einwohner und Tag [l/E d]
Wasser Nord	7.990	54	126
Mittelwert BB	4.959	29	108
90-Perzentil BB	7.772	40	129
10-Perzentil BB	2.509	19	91

- Die jährliche Belastung je Einwohner und der Gesamtaufwand liegen im Mittelfeld der Vergleichsgruppe.

¹ Die Feststellungen wurden teilweise um tabellarische Darstellungen für ausgewählte Daten sowie weitere Erläuterungen ergänzt, die in den Präsentationen auf Grund der vorhandenen Grafiken nicht notwendig waren. Die Präsentationen sind als Anlage beigefügt.

	Jährliche Gesamtbelastung aus erhobenen Entgelten und Beiträgen/BKZ je versorgte Einwohner [€/ E a]	Gesamtaufwand je m ³ Wasserabgabe [€/ E a]
Wasser Nord	101,85	2,16
Mittelwert BB	96,28	2,29
90-Perzentil BB	118,88	2,88
10-Perzentil BB	76,54	1,61

- Der Aufwand für den Wasserbezug von den BWB liegt im Mittelfeld des Aufwandes für Wassergewinnung- und Aufbereitung.
- Der erhöhte Betriebsaufwand für die Wasserverteilung ergibt sich u.a. durch die aktivierten Eigenleistungen und Aufwendungen für die Sanierung. Insgesamt verfolgt die Wasser Nord die Strategie eines hohen Anteils Eigenleistungen.
- Die Wasser Nord hat in den letzten Jahren deutlich stärker als die anderen brandenburgischen Versorger ihr Leistungsnetz saniert. Dies zeigt sich auch im betriebswirtschaftlichen Abnutzungsgrad des Anlagevermögens.

	Mittlere jährliche Leitungsrehabilitation des Rohrnetzes (10-Jahre-Betrachtung) [%]	Abnutzungsgrad der Sachanlagen Wasserversorgung [%]
Wasser Nord	1,96	29,55
Mittelwert BB	0,78	39,36
90-Perzentil BB	1,45	53,50
10-Perzentil BB	0,20	29,36

- Die Wasserverluste sind sowohl prozentual als auch bezogen auf die Rohrnetzlänge sehr gering.
- Die Anzahl der relevanten Versorgungsunterbrechungen ist sehr gering.
- Die für Brandenburg eher hohe Abbucherquote spricht für einen guten und akzeptierten Kundenservice.

1.4.2 Abwasserbeseitigung

Am Kennzahlenvergleich Abwasserbeseitigung haben insgesamt 60 Unternehmen bzw. Aufgabenträger sowie 8 Aufgabenträger, die in Summe durch einen Betriebsführer abgedeckt werden, teilgenommen.

Folgende Feststellungen wurden für den Eigenbetrieb Hohen Neuendorf, den Regiebetrieb Glienicke und den Zweckverband Fließtal getroffen:

- Die strukturellen Rahmenbedingungen der drei Unternehmen/Aufgabenträger sind ähnlich, neben der positiven Bevölkerungsentwicklung verfügen alle über einen Anschlussgrad von ca. 99 %. Mit einer Bevölkerungsdichte von 2.341 E/km² gehört Glienicke zu den am dichtesten besiedelten

Gemeinden in Deutschland. Hohen Neuendorf und der ZV Fließtal liegen ebenfalls deutlich über dem Mittelwert der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung in Brandenburg.

	Bevölkerungsdichte [E/km ²]
Glienicke	2.341
Hohen Neuendorf	504
ZV Fließtal	378
Mittelwert BB	154

- Der Vergleich des Gesamtaufwands je m³ abgerechnete Schmutzwassermenge zeigte stark abweichende Werte. Dabei spielen insbesondere die Kapitalkosten und deren Ermittlung eine wesentliche Rolle. Für Glienicke erfolgten die Angaben zum Kapitalaufwand, da kein kaufmännisches Rechnungswesen existiert, als kalkulatorische Kosten nach KAG. Die Abschreibungen wurden dabei ohne Berücksichtigung des Abzugskapitals ermittelt. Kalkulatorische Zinsen wurden nicht angesetzt. Um zu einer besseren Vergleichbarkeit mit den Daten von Glienicke zu kommen, sind mindestens die Erlöse aus der Auflösung von Beiträgen bei Hohen Neuendorf und beim ZV Fließtal gegenzurechnen.

	Gesamtaufwand je m ³ abgerechnete Schmutzwassermenge	Erlöse aus Auflösung (€/m ³)
Glienicke	2,68	0,00
Hohen Neuendorf	4,30	1,12
ZV Fließtal	6,41	2,11

- Einflussfaktoren für die unterschiedliche Positionierung bei der Gesamtbelastung aus erhobenen Gebühren und Beiträgen je Einwohnerwert sind u.a. unterschiedliche Anteile an Finanzierung über Fördermittel und die Verteilung über Beiträge und Gebühren. Beim Gebührenanteil wird das Jahr 2009 berücksichtigt. Bei weitergehenden Untersuchungen sollte u.a. der ggf. unterschiedliche Umgang mit Erschließungsvorhaben und deren Auswirkung auf die jährliche Belastung analysiert werden

	Belastung aus Gebühren [€/EW]	Belastung aus Beiträgen [€/EW]
Glienicke	93,69	85,77
Hohen Neuendorf	118,33	129,47
ZV Fließtal	153,21	90,66

- Die unter dem Mittelwert für Brandenburg liegenden Abnutzungsgrade weisen auf die eher jungen Anlagen. Gleichzeitig verfügen alle drei Aufgabenträger vornehmlich über leitungsgebundene Anlagen. Die berechneten durchschnittlichen Abschreibungssätze zeigen große Unterschiede zwischen den Aufgabenträgern und führen u.a. zum unterschiedlichen Abnutzungsgrad.

	Durchschnittlicher Abschreibungssatz
Glienicke	0,81 % (1,95%)*
Hohen Neuendorf	2,68 %
ZV Fließtal	2,50 %
Mittelwert BB	2,54 %

* unter Zurechnung / Berücksichtigung des Abzugskapital

Gravierende Unterschiede zeigten sich bei den Unterstützungsprozessen. Inwieweit diese einer unterschiedlichen Aufgabenerfüllung oder den Möglichkeiten der Kostenzuordnung geschuldet sind, ist ggf. in weiteren Untersuchungen zu prüfen.

	Betriebsaufwand für Unterstützungsprozesse je m ³ abgerechnete Schmutzwassermenge*	
Glienicke	0,22	
Hohen Neuendorf	0,54	
ZV Fließtal	0,94	
Mittelwert BB	0,64	

* ohne Dritte

- ➔ Der Vergleich zeigte, dass der Gesamtaufwand Abwasserbehandlung je m³ abgerechnete Schmutzwassermenge vergleichbar hoch bzw. gleich ist. Bei den drei Aufgabenträgern sind jeweils die Kosten ab dem Übergabepunkt an Dritte (Überleitung und Abwasserbehandlungsentgelt) berücksichtigt. Im Aufwand von Glienicke ist daher die Überleitung inkl. Durchleitung durch den ZV Fließtal enthalten.
- ➔ Der Betriebsaufwand Abwasserableitung je km Kanalnetzlänge zeigte sehr unterschiedliche Werte. Die deutlich niedrigeren spezifischen Aufwendungen von Glienicke können in der etwas dichteren Netzstruktur begründet sein. Der ZV Fließtal verfügt dagegen über die höchste Anzahl zu betreibender Pumpwerke.

	Betriebsaufwand Abwasserableitung je km Kanalnetzlänge
Glienicke	3.879
Hohen Neuendorf	5.220
ZV Fließtal	6.766
Mittelwert BB	4.734

- Bei der Kanalnetzreinigung gilt die bedarfsorientierte Strategie als Stand der Technik. Auf Grund des hohen Anteils an Sandstraßen sowie Baumaßnahmen traten im ZV Fließtal erhebliche Ablagerungen im Netz in Pumpwerken auf, die eine hohe Reinigungsleistung erforderten. In Auswertung des Kennzahlenvergleichs wird der ZV Fließtal den bedarfsorientierten Anteil an Kanalreinigung schrittweise erhöhen, um eine nachhaltige Optimierung zu erreichen.

	Anteil der Kanalnetzreinigung an Länge der Freispiegelleitung
Glienicke	25%
Hohen Neuendorf	35%
ZV Fließtal	55%
Mittelwert BB	24%

- Ausdruck unterschiedlicher Strategien ist der Anteil der Netzinspektion. Dabei entspricht eine durchschnittliche Rate von 6,7% einer vollständigen Inspektion alle 15 Jahre. (siehe im Einzelnen Richtlinie des MLUV vom 03. September 2009). In diesem Zusammenhang steht auch die sanierungsbedürftige Kanallängenrate, da nur bei regelmäßiger Inspektion sanierungsbedürftige Kanäle erkannt werden können.

	Mittlere jährliche Kanalnetzinspektion (10-Jahresbetrachtung)	Sanierungsbedürftige Kanallängenrate
Glienicke	1,81 %	7,07 %
Hohen Neuendorf	12,48 %	0,39 %
ZV Fließtal	4,29 %	0,00 %
Mittelwert BB	3,60 %	2,50 %

1.4.3 Schlussfolgerungen für die Optimierungsstudie

Im Bereich der Trinkwasserversorgung ergibt der Kennzahlenvergleich auf Grund der bereits erfolgten gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung durch die gemeinsame Gesellschaft Wasser Nord keine Erkenntnisse in Hinblick auf eine andere Form der Zusammenarbeit der Gemeinden. Die Positionierung zeigt auch keinen grundlegenden Handlungsbedarf bezüglich einer nicht anforderungsgerechten Aufgabendurchführung durch die Wasser Nord. Das bedeutet jedoch nicht, dass hier keine Optimierungspotenziale bestehen, die ggf. im weiteren Verlauf der Studie deutlich werden könnten.

Ergänzend ist hier zu erwähnen, dass die Landeskartellbehörde die Wasser Nord in einem Kartellverfahren gegen einen Zweckverband als Vergleichsunternehmen bestimmt hat. Das bedeutet, dass der betroffene Zweckverband unter Berücksichtigung von strukturellen Rahmenbedingungen aus Sicht der Landeskartellbehörde Kosten bzw. Preise berechnet, die erheblich höher sind als die Preise der Was-

ser Nord. Im Umkehrschluss liegt die Annahme nah, dass die Landeskartellbehörde davon ausgeht, dass die Preise der Wasser Nord angemessen sind.

Für die Abwasserbeseitigung gibt der Kennzahlenvergleich mehrere deutliche Hinweise, die für die Studie relevant und bei der Umsetzung eine hohe Bedeutung bekommen können:

- Die Finanzierungsstrukturen der drei Aufgabenträger sind sehr unterschiedlich, so dass eine kurzfristige Vereinheitlichung von Entgelten bei einer gemeinsamen Organisation eher unwahrscheinlich erscheint.
- Es zeigen sich deutliche Unterschiede bei den Instandhaltungs- und Investitionsstrategien, die jedoch bei einer einheitlichen Führung kurz- bis mittelfristig ausgeglichen werden können.
- Der Umfang der Aufgabenerfüllung, insbesondere bei den Unterstützungsprozessen, scheint unterschiedlich. Hier könnten Potenziale in der gemeinsamen Aufgabenerfüllung liegen.

1.5 Erkenntnisse aus den Interviews und weiteren Hinweisen aus übergebenen Dokumenten als Handlungsmaßgabe für die Optimierungsstudie

1.5.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Bereits im Vorfeld dieser Studie haben die Aufgabenträger eine gemeinsame Erklärung (8. Juni 2009) zur Abwasserentsorgung, „insbesondere auch bei Starkregenereignissen“ abgegeben, nach der „ein künftig gemeinsames Wahrnehmen der Aufgaben Schmutz- und Niederschlagsentwässerung unumgänglich“ ist.

Auch die BWB sollten nach dieser Erklärung operativ in eine zu bildende Arbeitsgruppe einbezogen werden.

Der aktuelle Stand der Aufgabenorganisation bezogen auf die Niederschlagswasserbeseitigung ist in den Gemeinden unterschiedlich:

Für die Gemeinden Birkenwerder und Mühlenbecker Land wurde die Aufgabe Niederschlagswasserbeseitigung auf den Zweckverband Fließtal übertragen. Dieser erstellt für die Gemeinden Anlagen, bekommt im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erstellte Anlagen übertragen und erhebt seinerseits Niederschlagswassergebühren.

Bei der Gemeinde Glienicke und der Stadt Hohen Neuendorf werden zurzeit keine Niederschlagswassergebühren separat erhoben. Die Aufgabe Niederschlagswasserbeseitigung ist in der Gemeinde Glienicke im Regiebetrieb und bei der Stadt Hohen Neuendorf im Bauamt der Stadt angesiedelt.

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen, zu denen auch erste Einschätzungen zur zukünftigen Aufgabenwahrnehmung gehören, geht das Beraterteam davon aus, dass die Aufgaben Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung gemeinsam in die weiteren Betrachtungen zur Optimierung der Zusammenarbeit eingehen und die Aufgabenwahrnehmung der Niederschlagswasserbeseitigung auch vollumfänglich bei den Betrachtungen berücksichtigt wird. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist gemäß § 66 BbgWG grundsätzlich eine kommunale Pflichtaufgabe. Eine Ausnahme hiervon gilt für das Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsanlagen außerhalb in Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die Gemeinden können außerdem durch eine kommunale Satzung vorsehen, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es an-

fällt, versickert werden muss. Die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung kann also auf den Grundstückseigentümer übertragen werden.

Das Land Brandenburg orientiert auf eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers. So sieht § 54 Abs. 4 des brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vor, dass das Niederschlagswasser zu versickern ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. Begründet wird dies damit, dass das Niederschlagswasser im Land Brandenburg die maßgebliche Quelle des Wasserhaushaltes ist. Cirka zwei Drittel des verfügbaren Wassers wird aus den Niederschlägen und nur ein Drittel durch Zuflüsse aus den angrenzenden Gebieten gedeckt. Auf der Homepage des MUGV heißt es (<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.549556.de>):

„Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird überwiegend noch in der Kanalisation gesammelt, abgeleitet und in die oberirdischen Gewässer abgegeben. Das Wasser wird dem Gebiet entzogen und die Grundwasserneubildung stark vermindert. Es treten zusätzliche Gewässerbelastungen ein, außerdem führt der verstärkte Oberflächenabfluss zu einer wachsenden Hochwassergefahr. Letztlich verursacht die Errichtung sowie Betrieb und Wartung der Entwässerungsanlagen Kosten.

Eine zeitgemäße Stadt- und Entwässerungsplanung verlangt daher ein Umdenken beim Umgang mit Regenwasser. Als Alternative zur herkömmlichen Regenwasserableitung wurden in den letzten Jahren Lösungen zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung erarbeitet. Dezentrale Systeme sind mittlerweile erprobt, marktüblich verfügbar und auch hinsichtlich ihres Betriebes den herkömmlichen Lösungen gleichwertig.“

Die Gemeinden hätten überdies die Möglichkeit, im Rahmen der Bebauungsplanung bereits frühzeitig die bestehenden Möglichkeiten zur dezentralen Bewirtschaftung zu prüfen und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen festzuschreiben. Hierauf wurde mit einem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 aufmerksam gemacht. Das Rundschreiben enthält Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen und gibt Empfehlungen zur Festsetzung im B-Plan.

Diese Ausführungen zeigen, dass eine differenzierte Betrachtung der Problematik erforderlich ist und nicht von vornherein eine Strategie als die allein angemessene Lösung betrachtet werden kann. Ein unterschiedliches Vorgehen der Gemeinden behindert im Grundsatz nicht die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit, eine differenzierte Abrechnung ist dafür aber notwendig.

1.5.2 Personalsituation bei den Aufgabenträgern

Der Eigenbetrieb Hohen Neuendorf verfügt über eine festangestellte Mitarbeiterin; diese ist für den hoheitlichen Bereich (Bescheidwesen, Vollstreckung) zuständig. Der Großteil der kaufmännischen und die komplette technische Betriebsführung erfolgt durch die Wasser Nord, für die seit Beginn des Jahres 2012 eine Ingenieurin (Betriebsingenieurin Abwasserentsorgung), tätig ist.

Der Regiebetrieb Glienicke verfügt über kein eigenes Personal. Mitarbeiter der Verwaltung der Gemeinde übernehmen die kaufmännische Betriebsführung, die Gebührenabrechnung erfolgt durch die Wasser Nord. Die technische Betriebsführung wird zurzeit im Rahmen der Amtshilfe durch den Zweckverband Fließtal erbracht.

Der Zweckverband Fließtal verfügt lt. Stellenplan zurzeit über 11 Mitarbeiter. Es besteht durch kürzlich erfolgte oder anstehende Abgänge von Fachpersonal jedoch aktueller Handlungsbedarf im Personalbereich. Mit dem aktuellen Mitarbeiterbestand können, so die Einschätzungen aus den Interviews der betreffenden Teilnehmer (bestätigt durch die Informationen aus den übergebenen Unterlagen des ZV Fließtal), die Aufgaben im Bereich Abwasser / Niederschlagswasser in den Gemeinden Birkenwerder, Mühlenbecker Land und im Rahmen der Amtshilfe Glienicke, zwar aktuell bewältigt werden, bereits in der 2. Jahreshälfte 2012 ist jedoch mindestens eine Stelle neu zu besetzen.

Im Rahmen der Bewertung der Varianten ist der Personalsituation und dem damit verbundenen Know-how bei den Aufgabenträgern Rechnung zu tragen und bei der Chancen- und Risikenbewertung sowie der Gewichtung der Entscheidungskriterien muss dieser Aspekt entsprechend gewürdigt werden.

1.6 Optimierungvarianten nach Ausschluss aufgrund von Zieldefinition

1.6.1 Bereich Trinkwasser

Die Arbeitsberatung und die Gespräche hatten zum Ergebnis, dass die Aufgabenerfüllung im Bereich der Trinkwasserversorgung durch die bestehende Kooperationsgesellschaft Wasser Nord bereits jetzt weitgehend die in 1.3 aufgeführten Erwartungen erfüllt. Nach Aussagen in den Interviews genießt die Wasser Nord bei den Bürgern und den Gemeindevertretern/Stadtverordneten eine große Akzeptanz, weshalb hier mehrheitlich kein Veränderungsbedarf gesehen wird, sondern eine Fortsetzung und Stabilisierung der bisherigen Tätigkeit gewünscht wird.

Einzig in der Gemeinde Mühlenbecker Land gibt es auf Grund der Mitgliedschaft des Ortsteils Zühlsdorf, der Mitglied im Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband (NWA) ist, Diskussionen, da die Trinkwassergebühren mit 1,05 €/m³ netto und 6,00 €/Monat Grundgebühr 0,40 € unterhalb des Preises der Wasser Nord liegen.

In den Gesprächen stellte sich heraus, dass kein Gesellschafter der Wasser Nord die Auflösung der GmbH und der GmbH & Co KG um ihrer selbst willen wünscht. In der Außenwahrnehmung der Wasser Nord spielt bei den Beteiligten auch die Gesellschafterstellung der BWB AöR keine Rolle oder wird als eine neutrale Tatsache wahrgenommen. Lediglich in einer Gemeindevertretung wird die Beteiligung der BWB AöR in der Wasser Nord als ein Politikum gesehen, dass auf Dauer geändert werden sollte. Wegen der Beteiligung der BWB AöR in der Wasser Nord wird der Gesellschaft von Vertretern dieser Gemeinde ein Gewinnstreben und ein zu hohes Preisniveau unterstellt.

Diese Sichten sollten auf ihre Richtigkeit und ggf. Veränderungsbedürftigkeit gesellschaftsintern zwischen den beteiligten Kommunen als Mitgesellschafter der Wasser Nord geklärt werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Gesellschaftsvertrag der Wasser Nord erstmalig zum 31.12.2024 kündbar ist. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Insbesondere sind alle Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft zu kündigen, wenn der zwischen der Gesellschaft und den BWB abgeschlossene Wasserlieferungsvertrag endet. Die Berliner Wasserbetriebe AöR haben nach Jahresabschluss 2011 1.002.132,08 € (49%) Einlagen als Kommanditist und 1.868.927,23 € (51,5%) Sondereinlagen geleistet, diese wären mindestens bei einer Kündigung durch die anderen Gesellschafter aufzubringen. Bezogen auf diese Einlagen beträgt die Kapitalverzinsung für die Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB) als Gesellschafter seit Gründung 0% p.a. Dies gilt auch für alle anderen Gesellschafter. Da die Wasser Nord jedoch einen Jahresüberschuss erwirtschaftet, ist dieser Jahres-

überschuss zu versteuern. Auf Grund der Kommanditgesellschaft fallen die Steuern für diese Gewinne bei den Kommanditisten also den Gemeinden, dem ZV Fließtal und der BWB AöR an. Um hieraus die Gesellschafter nicht zu belasten erfolgt eine Ausschüttung an alle Gesellschafter in Höhe von 30% des Jahresüberschusses um diese Steuerlast zu decken.

Neben der Beteiligung an der Wasser Nord ist die Trinkwasserlieferung aus dem Wasserwerk Stolpe der zweite relevante Bezugspunkt zu den BWB. Der Wasserliefervertrag mit den Berliner Wasserbetrieben läuft bis zum 31.12.2018. Wie der Kennzahlenvergleich gezeigt hat, liegt der Aufwand für den Wasserbezug von den BWB im Mittelfeld des Aufwandes für Wassergewinnung- und Aufbereitung im Land Brandenburg.

Auf Grund der genehmigten Entnahmen wäre eine theoretische Abdeckung des Bedarfs alternativ nur durch das Wasserwerk Hennigsdorf möglich. Nach Aussagen der OWA, Osthavelländische Wasserversorgung- und Abwasserbehandlung GmbH, verfügt das Wasserwerk Hennigsdorf jedoch nur über Aufbereitungskapazitäten für den eigenen Bedarf. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass die Entnahmerechte mittelfristig reduziert werden. Auch besteht keine direkte Leitungsverbindung zum Versorgungsgebiet der Wasser Nord. Die existierende momentan nicht mehr betriebene Leitung bindet direkt in das Wasserwerk Stolpe ein.

Des Weiteren gibt es für verschiedene Teilgebiete des Versorgungsgebietes der Wasser Nord (z.B. Schildow) keine zentrale Einspeisung, sondern verschiedene Einspeisepunkte im Netz, die eine Versorgung durch einen anderen Reinwasserlieferanten technisch nicht möglich macht.²

Auch der Wasserversorgungsplan 2009 für das Land Brandenburg sieht keine andere Lösung vor.

Die nachfolgend dargestellten Optimierungsvarianten beziehen sich deshalb auf den Bereich Abwasserentsorgung und darauf, inwieweit die hier in Frage kommenden Organisationsformen mit der bestehenden Struktur im Bereich Trinkwasserversorgung sinnvoll verknüpft werden können. Da die Situation im Bereich Trinkwasser als positiv und nicht grundsätzlich veränderungsbedürftig gilt, ist die Vereinbarung einer zukünftigen Abwasserlösung mit der bestehenden Trinkwassersituation ein weiteres wichtiges Kriterium. Je nach Organisationsstruktur können sich hieraus weitere Chancen oder auch Risiken ergeben.

1.6.2 Bereich Abwasser

Die für den Bereich Abwasser vorgestellten Lösungen sind grundsätzlich unabhängig von den bestehenden Strukturen im Bereich Trinkwasser zu untersuchen, müssen aber wegen der in 1.6.1 dargestellten Prämisse auch auf ihre Kompatibilität oder sogar Verbesserung der bestehenden Situation im Trinkwasserbereich gesehen und bewertet werden. D.h., dass die Spannweite der möglichen Ergebnisse dieser Optimierungsstudie reichen von einer neuen Organisationsform mit einer gemeinsamen Aufgabendurchführung im Bereich Abwasser völlig isoliert von den bestehenden Strukturen im Bereich Trinkwasser bis zu einer Organisationsform, in der die Aufgabendurchführung beider Bereiche weitgehend verzahnt gestaltet ist. Inwieweit die Prämisse „ohne private Beteiligung“ die letztgenannte Variante tatsächlich einschränkt, ist im Rahmen der Studie festzustellen.

² Desweiteren: Auslastung Wasserwerk Oranienburg Sachsenhausen für 2007 ca. 80% bezogen auf genehmigte Entnahme gem. Wasserversorgungsplan Brandenburg, S.53

Dies vorausgeschickt, bleiben aus unserer Sicht folgende Varianten zur Betrachtung der Chancen und Risiken in der 1. Stufe, die bei der Betrachtung der Chancen und Risiken und dem Vorschlag zur weiteren Untersuchung in der 2. Stufe noch näher spezifiziert werden.

- 1) Gründung eines gemeinsamen Trink- und Abwasserzweckverbandes
- 2) AöR der Gemeinden
- 3) Untervariante AöR aus Umwandlung Wasser Nord ohne Aufgabenübertragung
- 4) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- 5) Gründung und Beauftragung einer Eigengesellschaft „Abwasser Nord GmbH“
- 6) Betriebsführungsmodell durch bestehende Eigengesellschaft Wasser Nord

1.7 Betrachtung der Chancen und Risiken der verbleibenden Varianten

In Auswertung der Gespräche mit den Beteiligten, einer kursorischen Auswertung der übergebenden Unterlagen sowie einer ersten Einschätzung der Rahmenbedingungen werden im Folgenden für die zuvor dargestellten Varianten Chancen und Risiken aufgeführt, auf deren Basis unsere Empfehlung für die weitere Betrachtung in Stufe 2 der Studie erfolgt.

1.7.1 Gründung eines gemeinsamen Trink- und Abwasserzweckverbandes

Als Gründungsmitglieder kommen die Gemeinde Glienicke/Nordbahn, die Stadt Hohen Neuendorf sowie der Zweckverband Fließtal mit seinen Mitgliedsgemeinden Birkenwerder und Mühlenbecker Land in Betracht. Untervarianten bzw. Varianten der Umsetzung wären eine vorherige Auflösung des ZV Fließtal und eine Gründung des neuen ZV durch alle vier Gemeinden bzw. der Beitritt der Gemeinde Glienicke/Nordbahn und der Stadt Hohen Neuendorf in den ZV Fließtal bei gleichzeitiger Erweiterung der Verbandsaufgaben.

Unter der Annahme, dass die Strukturen der Trinkwasserversorgung beibehalten werden, sollte der Trink- und Abwasserzweckverband die Kommanditistenanteile und die Anteile an der GmbH der Gemeinden und des ZV Fließtal übernehmen.

Folgende **Chancen** bestehen aus unserer Sicht:

- Die Struktur eines Zweckverbandes zur Aufgabenerledigung ist bekannt
- Die kommunale Einflussnahme bleibt gesichert
- Trink- und Abwasserentsorgung sind als Aufgabe bei einem gemeinsamen öffentlichen Träger
- Der Zweckverband tritt gegenüber den Bürgern als öffentliche Institution mit eigenen Satzungen auf (im Trinkwasser nur noch eine Rumpfsatzung notwendig)
- Betriebsführung im Bereich Trinkwasser durch Wasser Nord muss nicht geändert werden (ZV Gesellschafter der WN). Gleichzeitig bleiben die Möglichkeiten einer perspektivischen Veränderung mit unterschiedlichsten Abstufungen bestehen.
- Es bestehen Einsparpotenziale hinsichtlich der Effizienz der Leistungserbringung sowie Synergiepotenziale, z.B. einheitliche Führung, Bündelung von Kompetenzen, bessere Deckung von Fixkosten der Betriebsführung
- Synergien insbesondere im organisatorischen und ggf. kaufmännischen Bereich zwischen TW und AW möglich
- Teilweiser Aufbau einer neuen Betriebsführungsstruktur mindestens im Abwasser mit qualifiziertem Personal möglich
- Mögliche spätere Umwandlung des ZV in eine Anstalt öffentlichen Rechts

Folgende **Risiken** bestehen aus unserer Sicht:

- ➔ Die Einflussnahmemöglichkeit der einzelnen Mitgliedsgemeinden wird verringert; Gewichtung der Mitgliedsgemeinden im Stimmenverhältnis
- ➔ Die einzelnen Aufgabenträger haben derzeit ein unterschiedliches Finanzierungssystem bzw. unterschiedliche Herangehensweisen bei der Lösung der Altanschließerproblematik
- ➔ Neue gemeinsame Verwaltung müsste erst aufgebaut werden
- ➔ Zeitliche Umsetzung aufgrund bestehender Vertragsverhältnisse (Betriebsführung Hohen Neuen-
dorf Abwasser durch die Wasser Nord)

Im Ergebnis führen die Umsetzungsvarianten zum gleichen Ziel. Jedoch sind die rechtlichen Schritte und Verfahrensweisen im Detail unterschiedlich. Für die Basisvariante Gründung eines neuen Zweckverbandes spricht, ohne Ansehen der weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen, dass damit für alle Beteiligten ein Neuanfang sichtbar gestaltet wird und eine Organisation entsteht, mit der sich alle Beteiligten gleichermaßen identifizieren können. Ein solcher Neuanfang kann jedoch auch durch eine neue Namensgebung etc. deutlich werden. Welche Umsetzungsvariante nachher zum Tragen kommt, wird ggf. in der letzten Stufe der Studie untersucht und empfohlen.

1.7.2 AöR der Gemeinden

Es könnte eine gemeinsame AöR der Mitgliedsgemeinden gegründet und mit der Aufgabe der Abwasserentsorgung als Anstaltszweck ausgestaltet werden.

Unter der Annahme, dass die Strukturen der Trinkwasserversorgung beibehalten werden, könnte die AöR auch die Kommanditistenanteile und die Anteile an der GmbH der Gemeinden und des ZV Fließtal übernehmen, wenn ihr auch die Aufgabe Trinkwasserversorgung zugeordnet wird.

Folgende **Chancen** bestehen aus unserer Sicht:

- ➔ Die kommunale Einflussnahme bleibt gesichert, nach dem gesetzlichen Leitbild ist die Eigenständigkeit der Organe der AöR umfassender als beim Zweckverband. Die AöR wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet; Die Geschäftsführung wird von einem Verwaltungsbeirat überwacht; die zum Zweckverband unterschiedliche Organisationsstruktur könnte den Zielen der Neustrukturierung entgegenkommen. Die Zusammenarbeit der Gemeinden in einer AöR ist dadurch zentralisierter als in einem Zweckverband. Die Einflussnahmemöglichkeit einzelner Gemeindevorteiler ist hier mittelbarer als in einem ZV (Professionalisierung).
- ➔ Trink- und Abwasserentsorgung sind als Aufgabe bei einem gemeinsamen öffentlichen Träger
- ➔ Die AöR tritt gegenüber den Bürgern als öffentliche Institution mit eigenen Satzungen auf (im Trinkwasser nur noch eine Rumpfsatzung notwendig)
- ➔ Betriebsführung im Bereich Trinkwasser durch Wasser Nord muss nicht geändert werden (AöR Gesellschafter der WN). Gleichzeitig bleiben die Möglichkeiten einer perspektivischen Veränderung mit unterschiedlichsten Abstufungen bestehen.

- Es bestehen Einsparpotenziale hinsichtlich der Effizienz der Leistungserbringung sowie Synergiepotenziale, z.B. einheitliche Führung, Bündelung von Kompetenzen, bessere Deckung von Fixkosten der Betriebsführung
- Synergien insbesondere im organisatorischen und ggf. kaufmännischen Bereich zwischen TW und AW möglich
- Teilweiser Aufbau einer neuen Betriebsführungsstruktur mindestens im Abwasser mit qualifiziertem Personal möglich

Folgende **Risiken** bestehen aus unserer Sicht:

- Fraglich, ob derzeit in Brandenburg gemeinsame AöR zulässig Pro: Schuhmacher u.a., Kommentar zum BbgKVerf, § 92 Ziff. 3.2.2 und 3.2.3 sowie § 91 Ziff. 5.3.2; dagegen Pencereci, LKV 2008, S. 293); das GKG soll angepasst werden
- Die Einflussnahmemöglichkeit der einzelnen Mitgliedsgemeinden wird verringert; Gewichtung der Mitgliedsgemeinden im Stimmenverhältnis jedoch offen. Nachteilig, wenn kleinteiligere Mitsprache- und Beschlussformen politisch gewollt sind.
- Die einzelnen Aufgabenträger haben derzeit ein unterschiedliches Finanzierungssystem bzw. unterschiedliche Herangehensweisen bei der Lösung der Altanschließerproblematik
- Neue gemeinsame Verwaltung müsste erst aufgebaut werden
- Zeitliche Umsetzung aufgrund bestehender Vertragsverhältnisse (Betriebsführung Hohen Neuendorf Abwasser durch die Wasser Nord)

1.7.3 Untervariante: AöR aus Umwandlung Wasser Nord ohne Aufgabenübertragung

In Betracht kommt auch, dass die beteiligten Gemeinden als Gesellschafter der Wasser Nord diese in eine (gemeinsame) AöR umwandeln und den Anstaltszweck um die Abwasserentsorgung erweitern. Diese AöR könnte dann von den Gemeinden die Aufgaben übertragen bekommen oder lediglich die Betriebsführung für die „Trägergemeinden“ übernehmen. Eine Gemeinde kann Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt) errichten und bestehende Unternehmen nach § 92 Abs. Nr. 1 und 3 BbgKVerf im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in kommunale Anstalten umwandeln (vgl. § 94 Abs. 1 BbgKVerf).

Folgende zusätzliche **Chancen** bestehen aus unserer Sicht:

- Es besteht größeres Einsparpotenzial als bei der Gründung eines neuen Zweckverbandes bzw. einer neuen AöR, da auf bestehende Strukturen aufgebaut werden könnte
- Auf Grund der öffentlichen-rechtlichen Körperschaft entfällt die Umsatzsteuer im Abwasserbereich für die Betriebsführung Hohen Neuendorf.
- Wenn zunächst nur die Betriebsführung übertragen werden sollte, könnte die Umwandlung der Wasser Nord ein Zwischenschritt in Richtung einer Weiterentwicklung in eine AöR sein, auf die die Mitgliedsgemeinden später auch die Aufgaben übertragen.

Folgende zusätzliche **Risiken** bestehen aus unserer Sicht:

- ➔ Der Umsetzungsaufwand könnte groß sein, da die BWB AöR an der Wasser Nord beteiligt sind und damit eine Körperschaft außerhalb des Landes Brandenburg; grundsätzliche Machbarkeit wäre mit dem Innenministerium abzuklären.
- ➔ Wenn zunächst nur die Betriebsführung übertragen werden sollte, ist die rechtliche Zulässigkeit nicht so problematisch wie bei Aufgabenübertragung, aber noch keine Klärung (Änderung GKG steht an) erfolgt

1.7.4 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gemeinden und Gemeindeverbände können vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die anderen durchzuführen (vgl. § 23 Abs. 1 GKG). Dabei ist zwischen einer Beauftragung mit Aufgabenübertragung (Delegation) und einer Beauftragung ohne Aufgabenübertragung (Mandatierung) zu unterscheiden. Die beteiligten Aufgabenträger könnten also bspw. eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einem Nachbarverband schließen, statt mit diesem zu fusionieren (Beauftragung mit Aufgabenübertragung). Möglich ist auch der Abschluss eines Vertrages mit einem Nachbarverband zur Betriebsführung (Beauftragung ohne Aufgabenübertragung) oder die Beauftragung eines Beteiligten, der die Aufgabendurchführung für die anderen (mit)übernimmt.

Folgende **Chancen** bestehen aus unserer Sicht:

- ➔ Die bestehenden Strukturen müssten kaum verändert werden. Betriebsführung im Bereich Trinkwasser durch Wasser Nord muss nicht geändert werden.
- ➔ Es könnten sich Einsparpotenziale analog zum Zweckverband und AöR ergeben, jedoch durch strukturellen Rahmen vermindert

Folgende **Risiken** bestehen aus unserer Sicht:

- ➔ Bei einer Aufgabenübertragung aufgrund einer Vereinbarung wird die Mitbestimmung schwieriger; hohe Anforderungen an die vertragliche Ausgestaltung
- ➔ Die z.T. als wesentlich angesehene kommunale Einflussnahme wäre sehr reduziert und auf die vertraglichen Vereinbarungen beschränkt
- ➔ Öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedeutet Auftraggeber-Auftragnehmer-Situation; deshalb qualifizierter Auftraggeber erforderlich
- ➔ Einer der Partner müsste als „Auftragnehmer“ fungieren und Verträge inklusive Personal müssten auf diesen übergehen
- ➔ Derzeit wird die Betriebsführung teilweise durch die Wasser Nord gemacht; Abgrenzungsprobleme und Umsetzungsproblematik aus bestehenden Vertragsverhältnissen
- ➔ Keine Synergien mit dem Bereich Trinkwasser

- ➔ Bei einer Beauftragung ohne Aufgabenübertragung ist möglicherweise ein Vergabeverfahren durchzuführen

1.7.5 Gründung und Beauftragung einer Eigengesellschaft „Abwasser Nord GmbH“

Die vier beteiligten Kommunen könnten ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des Privatrechts gründen, dessen Anteile vollständig den Kommunen gehören (vgl. § 92 Abs. 2 BbgKVerf).

Folgende **Chancen** bestehen aus unserer Sicht:

- ➔ Die Struktur einer Eigengesellschaft ist bekannt
- ➔ Die kommunale Einflussnahme bleibt gesichert
- ➔ Die bisherigen Strukturen bleiben unverändert und treten gegenüber den Bürgern als öffentliche Institutionen mit eigenen Satzungen auf
- ➔ Unterschiedliche Finanzierungsstrukturen können beibehalten werden, wenn diese Gesellschaft nur die Betriebsführung übernimmt
- ➔ Es bestehen Einsparpotenziale hinsichtlich der Effizienz der Leistungserbringung sowie Synergiepotenziale, z.B. einheitliche Führung, Bündelung von Kompetenzen, bessere Deckung von Fixkosten der Betriebsführung
- ➔ Aufbau einer neuen Betriebsführungsstruktur im Abwasser mit qualifiziertem Personal möglich
- ➔ Gesellschaft wäre das Pendant zu „Wasser Nord“ (gemeinsame Außendarstellung)
- ➔ Sollte Anlagenübertragung erfolgen, könnten sich bei Neuinvestitionen steuerliche Vorteile ergeben
- ➔ Aufgrund In-House-Geschäft keine Pflicht zur Durchführung eines Vergabeverfahrens
- ➔ Betriebsführung im Bereich Trinkwasser durch Wasser Nord muss nicht geändert werden. Gleichzeitig bleiben die Möglichkeiten einer perspektivischen Veränderung mit unterschiedlichsten Abstufungen bestehen (z.B. Gründung Zweckverband, Verschmelzung in AöR).
- ➔ In einer Weiterentwicklung könnten beide Gesellschaften (Abwasser Nord und Wasser Nord) unter einem Dach zusammengefasst werden (nicht rechtlich) = Synergien aus teilweise gemeinsamem Personal, eine Betriebsstätte, Nutzung gemeinsamer Infrastruktur etc.

Folgende **Risiken** bestehen aus unserer Sicht:

- ➔ Fraglich, inwieweit auch eine Aufgabenübertragung möglich ist (wird z.Z. kontrovers diskutiert)
- ➔ Es könnten sich steuerliche Nachteile durch die „Umsatzsteuer auf Personalkosten (Eigenleistungen der Betriebsführungsgesellschaft)“ ergeben
- ➔ Grunderwerbssteuerliche Risiken bei Anlagenübertragung
- ➔ Gründungsaufwand, Konzessionsvertrag

1.7.6 Betriebsführungsmodell durch bestehende Eigengesellschaft Wasser Nord

Der Wasser Nord wird analog zum Eigenbetrieb Hohen Neuendorf die Betriebsführung übertragen, Aufgaben und Anlagen verbleiben bei den Aufgabenträgern., bestehendes Personal geht auf die Wasser Nord über, für die hoheitlichen Aufgaben kann Personal bei den Aufgabenträgern verbleiben. Für den Regiebetrieb Glienicke ist die Umwandlung in einen Eigenbetrieb anzuraten.

Folgende **Chancen** bestehen aus unserer Sicht:

- Die Struktur der Wasser Nord ist bekannt
- Die kommunale Einflussnahme bleibt gesichert
- Die bisherigen Strukturen bleiben unverändert und treten gegenüber den Bürgern als öffentliche Institutionen mit eigenen Satzungen auf
- Unterschiedliche Finanzierungsstrukturen können beibehalten werden
- Es bestehen Einsparpotenziale hinsichtlich der Effizienz der Leistungserbringung sowie Synergiepotenziale, z.B. einheitliche Führung, Bündelung von Kompetenzen, bessere Deckung von Fixkosten der Betriebsführung
- Es könnten sich Einsparpotenziale ergeben und Synergieeffekte durch die Zusammenlegung der Betriebsführung von Trink- und Abwasser („alles aus einer Hand“)
- Vorhandene, bereits in der Region eingeführte Strukturen müssten nur weiter ausgebaut werden

Folgende **Risiken** bestehen aus unserer Sicht:

- Die gewünschte Aufgabenübertragung kann nicht erfolgen.
- Wegen der mittelbaren Beteiligung von privaten Dritten am Mitgeschafter BWB wäre die Beauftragung der Wasser Nord in der bisherigen Gesellschafterstruktur kein sog. In-House-Geschäft. Es wäre die Durchführung eines Vergabeverfahrens erforderlich, mit offenem Ergebnis oder ein Austritt der BWB aus der Wasser Nord GmbH.
- Möglicherweise regelmäßige Wiederholung des Vergabeverfahrens, verbunden mit Preisrisiko (wenn BWB nicht ausscheidet)

1.8 Empfehlung zur weiteren Betrachtung in der 2. Stufe

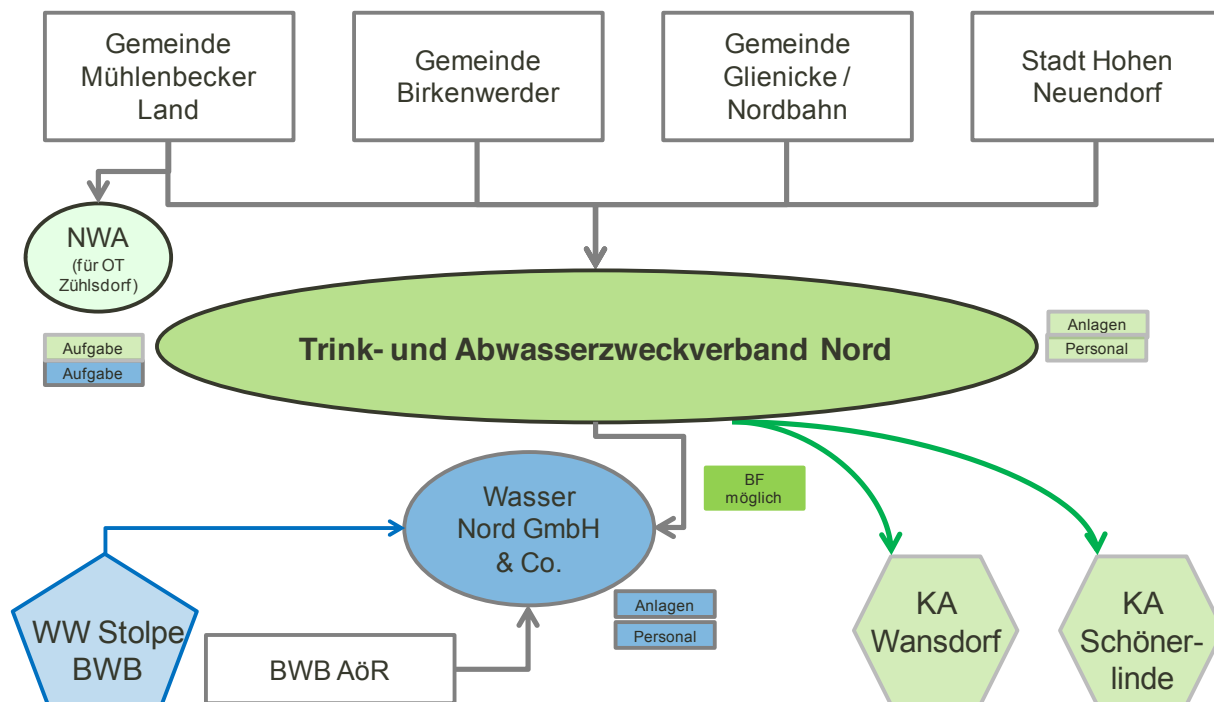
Für die weitere Betrachtung empfiehlt das Beraterteam auf Grund einer noch allgemeinen Chancen-Risiko-Bewertung und des gewichteten Kriterienkatalogs folgende Varianten in die weitere Untersuchung der Stufe 2 aufzunehmen:

- 1) Gründung eines gemeinsamen Trink- und Abwasserzweckverbandes
- 2) Gründung einer „Abwasser Nord GmbH“ als reine Betriebsführungsgesellschaft
- 3) Gründung einer „Abwasser Nord GmbH“ inklusive Anlagenübertragung u. Konzessionsmodell

Folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht für diese Auswahl:

1.8.1 Gründung eines gemeinsamen Trink- und Abwasserzweckverbandes

- Die Fusion der vier Aufgabenträger im Bereich Abwasser in einen gemeinsamen Zweckverband wurde als Variante in vielen Gesprächen „angedacht“ und erscheint politisch umsetzbar; wirtschaftlich und technisch ist sie zu den bestehenden Formen der Aufgabenwahrnehmung in jedem Fall sinnvoll. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass zur Durchführung der Aufgabe nur begrenzt Personal vorhanden ist und eine neue Verwaltungsstruktur aufgebaut werden müsste.
- Dem ZV könnte auch die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen werden, womit dann alle öffentlichen Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung der Region in einer Organisation gebündelt wären. Im Bereich Trinkwasser würde sich hinsichtlich der Betriebsführung durch die Wasser Nord nichts ändern, jedoch würde die öffentliche Aufgabe bei einem Träger gebündelt (Satzungsbefugnis, Auftraggeber).
- Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im ZV wäre technisch und wirtschaftlich sinnvoll; die oft geforderten Synergieeffekte ließen sich hier umsetzen und auf Grund der dann erreichten Größenordnung eine zukunftsfähige eigene Verwaltung aufbauen.
- Hohe Übereinstimmung mit den Zieldefinitionen der Auftraggeber
- Spätere Umwandlung in eine AöR möglich; Mit der Gründung einer AöR würden die vier Gemeinden im Land Brandenburg Neuland betreten. Dies birgt für sich Chancen und gleichzeitig Risiken, denn kommunalaufsichtlich würde die Bildung einer AöR mit Interesse begleitet werden und wegen ihrer an sich schon höheren Gründungsvoraussetzungen im Gegensatz zur allseits bekannten Rechtsform des Zweckverbandes vielleicht zu kritisch begleitet werden.



38

Abb. 2: Schematische Darstellung Gründung Trink- und Abwasserzweckverband

1.8.2 Gründung einer „Abwasser Nord GmbH“ als reine Betriebsführungsgesellschaft

- Die Gründung einer „Abwasser Nord GmbH“ als kommunale Kooperationsgesellschaft könnte das öffentliche Gegenstück zur Wasser Nord darstellen und unter dem Dach einer einheitlichen Verwaltungsstruktur als Betriebsführung für den gesamten Bereich Trink- und Abwasser auftreten. Auf der hohen Akzeptanz der Wasser Nord in der Region könnte aufgebaut und eine gemeinsame Verwaltung für beide Bereiche ausgebaut werden. Der Gründungsaufwand ist eher gering.
- Allerdings bliebe die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Abwasserentsorgung bei den Gemeinden (Rumpfsatzungsmodell wie bisher im Trinkwasser). Dies ist ein bedeutender Abstrich von einer umfassenden Zielstellung und Aufgabenübertragung, aber möglicherweise für eine Zwischenzeit (Angleichung der Tarifgebiete und technischen Konzepte) eine Übergangslösung vor der Umwandlung der Unternehmen in eine eigene AöR, dann mit Aufgabenübertragung.
- Gerade weil dies nicht der „umfassende, große Wurf“ ist, geht er von vornherein bestimmten politischen Umsetzungshindernissen, die sich großen Lösungen stellen können, aus dem Weg.
- Geringere Übereinstimmung mit den Zieldefinitionen der Auftraggeber als die beiden vorgenannten Varianten

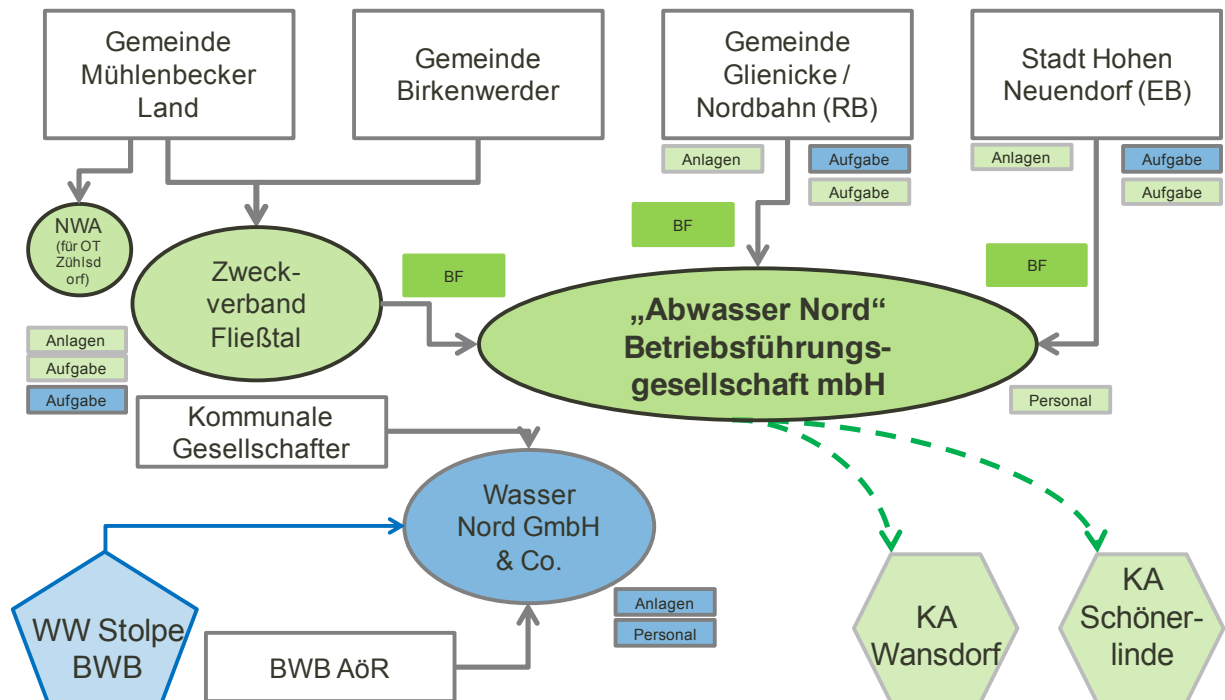


Abb. 3: Schematische Darstellung Gründung „Abwasser Nord“ Betriebsführungsgesellschaft

1.8.3 Gründung einer „Abwasser Nord GmbH“ inklusive Anlagenübertragung u. Konzessionsmodell

- Zusätzlich zum Betriebsführungsmodell bietet die Anlagenübertragung und die selbstverantwortliche Ausgestaltung der Kundenbeziehungen im Rahmen eines Konzessionsvertrages weitere Chancen und bringt die Gemeinden näher an die gewünschten Ziele. Um die unbestreitbaren Risiken besser bewerten zu können, sollte diese Variante in der nächsten Stufe dennoch betrachtet werden.

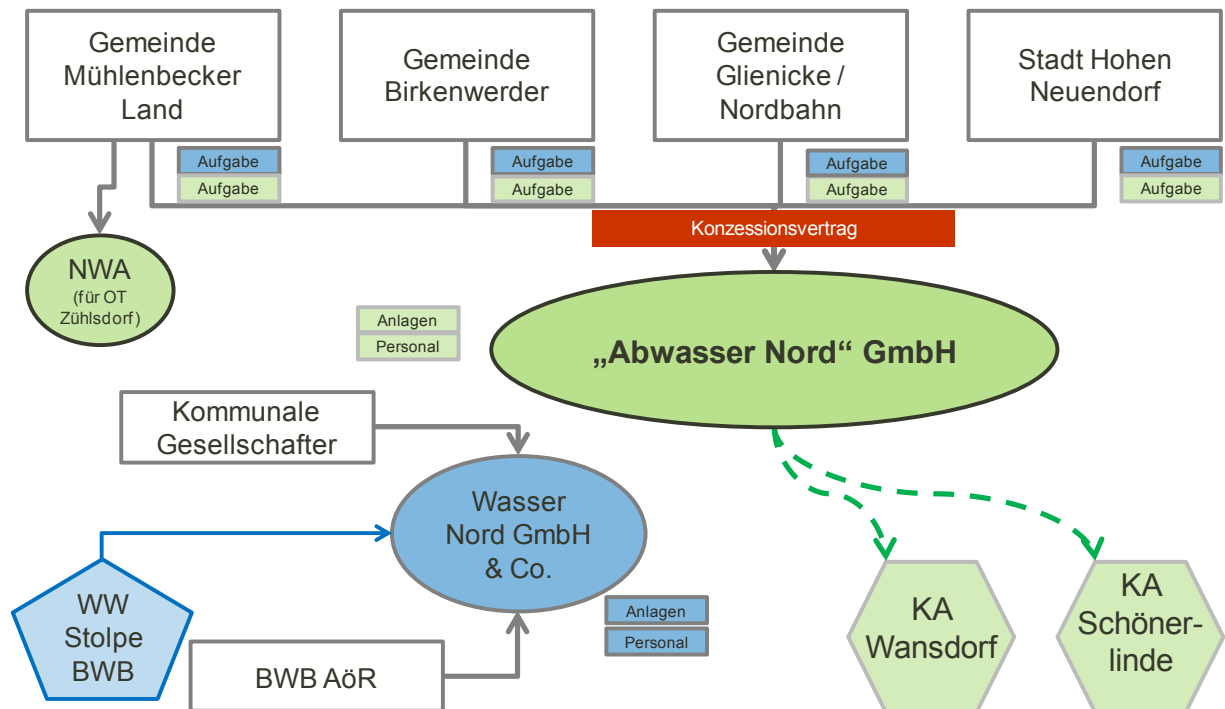


Abb. 4: Schematische Darstellung Gründung „Abwasser Nord“ GmbH mit Anlagenübertragung und Konzessionsvertrag

1.9 Diskussion der Varianten mit den Vertretern der Auftraggebergemeinschaft im Rahmen eines Workshops

In der gemeinsamen Veranstaltung wurden zunächst die in Form des Zwischenberichtes (Entwurf) vorgelegten Ausführungen zur aktuellen Situation vorgestellt. Weiterhin wurden alle grundsätzlich in Betracht gezogenen Varianten vorgestellt. Das Verfahren wurde erläutert: zunächst der Ausschluss von Varianten, wenn sie nicht zielführend waren (z.B. neue Gesellschaften mit privater Beteiligung). Zu den verbleibenden Varianten wurden die Chancen und Risiken einzeln vorgestellt, ebenso Möglichkeiten der Kombination einzelner Varianten.

Schließlich hat das Beraterteam die Argumente vorgetragen, die zur Empfehlung der oben genannten drei Varianten geführt haben.

Im Rahmen der Diskussion wurden folgende Beiträge ergänzt:

1.9.1 Ergänzende Informationen

Die Zielstellung „Niederschlagswasser in gemeinsamer Lösung“ wird beibehalten (siehe auch Ausführungen in Kapitel 1.5.1). Die interkommunale Zusammenarbeit Abwasser muss nicht an fehlender Synchronisation der Aufgabe Niederschlagswasser scheitern, sondern ist auch bei gleichzeitig unterschiedlichem Vorgehen der Gemeinden beim Niederschlagswasser möglich; die Zusammenarbeit ist aber ausdrücklich gewünscht und sollte einschließlich der Auswirkungen einer einheitlichen Durchführung in der Studie entsprechend betrachtet werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der ZV Fließtal derzeit massiv im Bereich Niederschlagswasser investiert.

Zum Thema Personal wurde zu den oben stehenden Ausführungen des Kapitels 1.5.2 ergänzt, dass im Rahmen der Studie keine Diskussion um bestehendes Personal aufkommen soll. Kein Mitarbeiter soll sich Sorgen um den Arbeitsplatz machen.

Desweiteren wurde der Hinweis gegeben, dass für Hohen Neuendorf 4,5 Mitarbeiter zurzeit bei Wasser Nord beschäftigt sind, die im Falle des Wegfalls der Betriebsführung durch die Wasser Nord zum Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf zurückgehen würden.

Im ZV Fließtal ist für 2012 eine Neueinstellung notwendig für Aufrechterhaltung des Betriebes, mit Rücksicht auf die Studie erfolgt nur Ersatz für ausscheidende Mitarbeiter.

1.10 Sondierungsergebnis

Als Ergebnis der Diskussion zum Zwischenbericht nach der Sondierung wurde folgendes festgehalten:

Die betrachteten Varianten spiegeln das Spektrum der aktuell sinnvoll zu betrachtenden Möglichkeiten zur Optimierung der Zusammenarbeit wieder.

Kombinationen oder Weiterentwicklungen einzelner Varianten sind möglich; die Gemeinden bemühen sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und sofern die aktuelle Aufgabenerledigung dies nicht anders erfordert, anstehende Entscheidungen zu Verträgen und Personal so zu treffen, dass für die Optimierung der größtmögliche Handlungsspielraum erhalten bleibt.

Es besteht Übereinkunft darüber, dass die derzeit mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Mitarbeiter sich keinerlei Sorgen um ihre Arbeitsplätze machen müssen und dass dies auch in den Betrieben entsprechend kommuniziert wird.

Die Feststellungen zum Status der Trinkwasserversorgung im Zwischenbericht wurden zur Kenntnis genommen und die weitere Bearbeitung soll entsprechend erfolgen. D.h., dass mindestens bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Kündigung 2024 die Wasserversorgung durch die Wasser Nord GmbH erfolgt. Die Varianten im Abwasser müssen dies berücksichtigen, dürfen aber auch keine langfristige Weiterentwicklung behindern.

Die Variante Beitritt zum NWA wird nicht weiter betrachtet. Eine mögliche Zusammenarbeit mit dem NWA nach Entscheidung über eine Variante ist davon unbenommen.

Für das weitere Verfahren ist die Auftraggebergemeinschaft im Workshop am 17.4.2012 übereingekommen, die folgenden, vom Beraterteam empfohlenen drei Varianten in der Phase 2 weiter zu betrachten:

- ➔ Gründung eines Trink- und Abwasserzweckverbandes
- ➔ Gründung Abwasser Nord Betriebsführungsgesellschaft mbH und
- ➔ Gründung Abwasser Nord GmbH mit Anlagenübertragung und Konzessionsmodell

Der zur Bewertung entworfene Kriterienkatalog wird genutzt, indem die vorgeschlagenen Kriterien zunächst überprüft, dann mit Hilfe eines paarweisen Vergleiches gewichtet und weiterhin, zunächst mit Punkten von 1-10, bewertet werden.

1.11 Kriterienkatalog für die Bewertung der Varianten in Phase 2

Die Anwendung der nachstehenden Kriterien mit Gewichtung und Bewertung setzt die Kenntnis der bisher getroffenen Annahmen und festgelegten Voraussetzungen dieses Zwischenberichtes sowie die Ausführungen der Anfrage der Auftraggebergemeinschaft zu dieser Studie und das Angebot des Beraterteams voraus.

Grundsätzlich setzt das Beraterteam den Willen der Beteiligten und auch die Zustimmung einer Zusammenarbeit der Gemeinden durch die Gemeindevertretungen voraus. Es wird hier nicht die Möglichkeit sondern die Ausgestaltung der zukünftigen Zusammenarbeit beschrieben. Es werden die Varianten dieser Ausgestaltung bewertet.

Zunächst sind solche Kriterien zu bewerten, die von vorneherein Varianten ausschließen können, sogenannte K.O.-Kriterien. Im zweiten Schritt werden die Varianten einer Gewichtung und einer qualitativen Bewertung unterzogen, wobei in dieser Sondierungsphase auch wirtschaftliche Kriterien Punkte erhalten, also noch ohne detaillierte Szenariorechnungen bewertet werden.

Schließlich werden bereits Kriterien benannt, die später mit genaueren Berechnungen unterlegt werden sollen und für die zu diesem Zeitpunkt bereits die Gewichtung ihres Einflusses festgelegt werden soll.

1.11.1 Ausschlusskriterien

Zunächst müssen die Varianten herausgefiltert werden, für die bereits in dieser Sondierungsphase keinerlei Möglichkeiten der Verwirklichung eingeräumt werden. Umgekehrt ist dann davon auszugehen, dass alle verbleibenden Varianten umgesetzt werden können, sofern sie eine entsprechende Bewertung erhalten.

Sollte die

➔ erwartete Zustimmung der kommunalen Gremien zur Variante

fraglich sein, bzw. bereits jetzt generell ausgeschlossen sein, weil z.B. eine gemeinsame Gesellschaft aus Sicht einer Gemeinde nicht mehrheitsfähig ist, so muss diese Variante bereits an dieser Stelle ausscheiden.

An dieser Stelle sollte ebenfalls entschieden werden, ob eine neue, kommunal beherrschte Gesellschaft, eine Beteiligung der Berliner Wasserbetriebe von vorneherein ausschließt oder nicht. Das Beraterteam geht auf Grund der geführten Interviews davon aus, dass die aktuelle Gesellschaftskonstellation für den Bereich Trinkwasser mit der Wasser Nord GmbH & Co. KG und dem geltenden Gesellschaftervertrag Bestand hat und fortgeführt wird. Die vorgeschlagenen Varianten bauen inhaltlich auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den Berliner Wasserbetrieben auf bzw. gehen von der Kompatibilität aus Sicht der Gemeinden mit dem aktuellen Modell für die Aufgabenerfüllung Trinkwasser aus.

Sollte das Kriterium

➔ Repräsentanz der Gemeinde in Aufsichts- und Kontrollgremien, Sicherung der Einflussnahme

so verstanden werden, dass die Gemeinden ein gemeinsames Unternehmen in jedem Fall zu 100% beherrschen wollen, und dies auch auf den Bereich Trinkwasser übertragen, so hat das nicht nur das Ausscheiden bestimmter vorgeschlagener Varianten für die Zusammenarbeit zur Folge, sondern auch die oben ausgeführten gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen in Bezug auf die Wasser Nord.

Die weiteren Kriterien wurden in Gruppen unterteilt, die jeweils den definierten Zielen für die Zusammenarbeit entsprechen. Hierzu wurden aus den in Kapitel 1.3 „Zieldefinition“ aufgelisteten Zielen fünf Gruppen gebildet, für die jeweils eine Gesamtgewichtung vorgenommen werden kann. Sie wurden in der Begründung für die empfohlene Variantenauswahl ebenfalls einbezogen. Diese Zielbereiche sind:

1.11.2 Politische Akzeptanz und Vertragliche Umsetzung

Kriterien zur Beurteilung der Varianten im Sinne dieses Zielbereiches sind:

- Repräsentanz der Gemeinde in Aufsichts- und Kontrollgremien, Sicherung der Einflussnahme
- Mögliche Strategische Einflussnahme
- Möglicher Einfluss auf das operative Geschäft bei der Aufgabenabwicklung
- Erreichbarkeit von Optimierungsergebnissen in definiertem Zeitraum
- Rechtssicherheit während der Verfahrensdauer
- Folgewirkungen des Abgabenrechtes
- Folgewirkungen der Altanschießerproblematik

1.11.3 Technische Optimierung, Sicherheit und Qualität

Kriterien zur Beurteilung der Varianten im Sinne dieses Zielbereiches sind:

- Flexible Verfügbarkeit von Know-how
- Erhaltung oder Verbesserung des qualitativen Standards und Erhöhung der Sicherheit

1.11.4 Organisatorische und wirtschaftliche Optimierung, Effizienzgewinn

Kriterien zur Beurteilung der Varianten im Sinne dieses Zielbereiches sind:

- Möglichkeiten der Übertragung von (weiteren) Aufgaben durch die Gemeinden
- Optimierungspotential Organisation und Abläufe
- Effizienzgewinn der Organisation der Schnittstellen zwischen Gemeinde(n) und Aufgabenträger(n)
- Einsparpotential durch Bündelung von Investitionen
- Investitionen zur Harmonisierung des technischen Standards
- Einsparpotential durch Bündelung von Investitionen
- Einsparpotential bei der Leistungserbringung
- Übernahme von Anlagen
- Auswirkungen bei Übernahme von erhaltenen Fördermitteln, Investitionszuschüssen und Beiträgen
- Steuerliche Auswirkungen

1.11.5 Bürger- und Kundennähe

Kriterien zur Beurteilung der Varianten im Sinne dieses Zielbereiches sind:

- ➔ Erreichen bestmöglicher Kommunikation mit den Bürgern / Kunden

1.11.6 Nachhaltige Entwicklung für die Region

Kriterien zur Beurteilung der Varianten im Sinne dieses Zielbereiches sind:

- ➔ Sicherung der Aufgabenerfüllung durch einen attraktiven Arbeitgeber

Die genannten Kriterien sind zu gewichten und jeweils für die ausgewählten, weiter zu betrachtenden Varianten zu bewerten. Hierzu sind in der Tabelle der Kriterien Anmerkungen enthalten.

Nicht zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass mit der Optimierungsstudie Ziele definiert wurden, die mit einer Zusammenarbeit erreicht werden können), ohne dass jedoch die Auswahl der Variante einen Einfluss auf die Zielerreichung hat. Das langfristig angestrebte einheitliche Tarifgebiet für die Gemeinden auch im Abwasser ist variantenunabhängig und über verschiedene Zwischenschritte zu verwirklichen. Fiktiv als Entscheidungshilfe wird für das Gesamtgebiet daher später eine Schätzung für eine einheitliche Gebühr abgegeben.

Die Standortsicherung mit der Aufgabenerfüllung im Rahmen einer Zusammenarbeit ist ebenfalls mit allen Varianten der Zusammenarbeit gegeben.

Nr	Kriterium	Zielbereich	Art	Bemerkung
1	Erwartete Zustimmung der kommunalen Gremien zur Variante		Ausschluss	Sichere Zustimmung mit Höchstpunktzahl zu bewerten
2	Repräsentanz der Gemeinde in Aufsichts- und Kontrollgremien, Sicherung der Einflussnahme		Ausschluss	Kann K.O.-Kriterium werden, wenn Einfluss zu 100% Pflicht ist
3	Repräsentanz der Gemeinde in Aufsichts- und Kontrollgremien, Sicherung der Einflussnahme	Politische Akzeptanz und vertragliche Umsetzung	Qualitative Bewertung mit Punkten	Hohe Einflussmöglichkeit- hohe Punktzahl
4	Mögliche Strategische Einflussnahme	Politische Akzeptanz und vertragliche Umsetzung	Qualitative Bewertung mit Punkten	Hohe Einflussmöglichkeit- hohe Punktzahl
5	Möglicher Einfluss auf das operative Geschäft bei der Aufgabenabwicklung	Politische Akzeptanz und vertragliche Umsetzung	Qualitative Bewertung mit Punkten	Hohe Einflussmöglichkeit- hohe Punktzahl
6	Erreichbarkeit von Optimierungsergebnissen in definiertem Zeitraum	Politische Akzeptanz und vertragliche Umsetzung	Qualitative Bewertung mit Punkten	Umsetzung! Akzeptanz der Schrittlänge bei der Optimierung, Genehmigungs- und Kündigungsfristen
7	Rechtssicherheit während der Verfahrensdauer	Politische Akzeptanz und vertragliche Umsetzung	Qualitative Bewertung mit Punkten	Kriterium ist bei der Umsetzung relevant, bezieht sich auf Gesellschaftsform
8	Folgewirkungen des Abgabenrechtes	Politische Akzeptanz und vertragliche Umsetzung	Qualitative Bewertung mit Punkten	Bewertung nach Detailbeschreibung in Phase II, Durchsetzbarkeit der Bescheide, Forderungszug
9	Folgewirkungen der Altanschießerproblematik	Politische Akzeptanz und vertragliche Umsetzung	Qualitative Bewertung mit Punkten	Kriterium ist bei der Umsetzung relevant
10	Flexible Verfügbarkeit von Know-how	Technische Optimierung, Sicherheit und Qualität	Qualitative Bewertung mit Punkten	Möglichkeiten der Personalentwicklung, auch: Rückgriff auf externes Know-how
11	Erhaltung oder Verbesserung des qualitativen Standards und Erhöhung der Sicherheit	Technische Optimierung, Sicherheit und Qualität	Qualitative Bewertung mit Punkten	Mittel- bis langfristige Betrachtung

12	Möglichkeiten der Übertragung von (weiteren) Aufgaben durch die Gemeinden	Organisatorische und wirtschaftliche Optimierung, Effizienzgewinn	Qualitative Bewertung mit Punkten	Berücksichtigung Aspekt Bündelung der Aufgaben TW, AW, NSW
13	Optimierungspotential Organisation und Abläufe	Organisatorische und wirtschaftliche Optimierung, Effizienzgewinn	Qualitative Bewertung mit Punkten	Aspekte Personal, Verwaltung, Datenverarbeitung
14	Effizienzgewinn der Organisation der Schnittstellen zwischen Gemeinde(n) und Aufgabenträger(n)	Organisatorische und wirtschaftliche Optimierung, Effizienzgewinn	Qualitative Bewertung mit Punkten	Satzungen, Verträge
15	Einsparpotential durch Bündelung von Investitionen	Organisatorische und wirtschaftliche Optimierung, Effizienzgewinn	Qualitative Bewertung mit Punkten	Aspekte Planung, Vergabe, Steuerung
16	Investitionen zur Harmonisierung des technischen Standards	Organisatorische und wirtschaftliche Optimierung, Effizienzgewinn	Monetäre Bewertung in Phase III	
17	Einsparpotential durch Bündelung von Investitionen	Organisatorische und wirtschaftliche Optimierung, Effizienzgewinn	Monetäre Bewertung in Phase III	
18	Einsparpotential bei der Leistungserbringung	Organisatorische und wirtschaftliche Optimierung, Effizienzgewinn	Monetäre Bewertung in Phase III	
19	Übernahme von Anlagen	Organisatorische und wirtschaftliche Optimierung, Effizienzgewinn	Monetäre Bewertung in Phase III	
20	Auswirkungen bei Übernahme von erhaltenen Fördermitteln, Investitionszuschüssen und Beiträgen	Organisatorische und wirtschaftliche Optimierung, Effizienzgewinn	Monetäre Bewertung in Phase III	Positive / Hohe Bewertung bei "keine" Auswirkung
21	Steuerliche Auswirkungen	Organisatorische und wirtschaftliche Optimierung, Effizienzgewinn	Monetäre Bewertung in Phase III	Auswirkungen für die jew. Variante aus Personalkosten, Übernahme Anlagevermögen und Investitionen
22	Erreichen bestmöglicher Kommunikation mit den Bürgern / Kunden	Bürger- und Kundennähe	Qualitative Bewertung mit Punkten	Zahl der Anlaufstellen, zentrale Ansprechpartner
23	Sicherung der Aufgabenerfüllung durch einen attraktiven Arbeitgeber	Nachhaltige Entwicklung für die Region	Qualitative Bewertung mit Punkten	Sicht der Arbeitnehmer